

## **Bedingungen für die Annahme von Verwahrstücken**

Ziffer 8  
Fassung 1. Juni 1994

### **1. Einlieferung**

**1.1** Der Hinterleger hat das Verwahrstück so zu verschließen und so zu versiegeln oder zu plombieren, dass es ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht geöffnet werden kann. Name und Anschrift des Hinterlegers sind auf dem Verwahrstück deutlich zu vermerken.

**1.2** Die Bank versieht jedes Verwahrstück mit einer Nummer und erteilt eine Empfangsbestätigung.

### **2. Aufbewahrungsstelle**

Die Bank wird das Verwahrstück möglichst bei der Einlieferungsstelle verwahren; die Verwahrung bei einer anderen Geschäftsstelle ist ebenfalls zulässig.

### **3. Vollmacht und deren Widerruf**

Eine Vollmacht zur Entgegennahme des Verwahrstückes kann nur von allen Hinterlegern gleichzeitig erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Hinterleger führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

### **4. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Verwahrstückes**

**4.1** Die Bank nimmt von dem Inhalt des Verwahrstückes und den Rechten daran keine Kenntnis; der Hinterleger hat dafür zu sorgen, dass die von ihm im Verwahrstück aufbewahrten Sachen nicht durch in ihnen selbst begründete Schadensursachen – wie z. B. durch Feuchtigkeit, Rost oder Motten – leiden.

**4.2** Der Hinterleger darf in dem Verwahrstück keine gefährlichen – insbesondere feuergefährlichen – Sachen aufbewahren.

### **5. Herausgabe**

Die Bank gibt das Verwahrstück gegen Quittierung eines Empfangsberechtigten heraus. Sie ist nicht verpflichtet, den Inhalt oder Teile des Inhalts zu übersenden.

### **6. Kündigung**

**6.1** Der Hinterleger bzw. sein Bevollmächtigter kann das Verwahrstück jederzeit von der Bank zurückfordern. Die Bank kann die Rücknahme des Verwahrstückes mit einer Frist von drei Monaten verlangen.

**6.2** Nimmt der Hinterleger das Verwahrstück nicht innerhalb von drei Monaten zurück, so ist die Bank berechtigt, das Verwahrstück in Gegenwart eines Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls öffnen zu lassen. Sie wird sich bemühen, den Hinterleger vorher zu benachrichtigen. Sie darf das Verwahrstück bei einer Hinterlegungsstelle hinterlegen.